

Hebesatzsatzung

der Stadt Haldensleben für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2017

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 98 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) in der Fassung vom 17. Jun. 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26. Jun. 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Okt. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01. Dez. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Haldensleben erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Stadt Haldensleben und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Haldensleben.

§ 2

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Haldensleben wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Für den Ortsteil Süplingen/ Bodendorf gelten gemäß des Gebietsänderungsvertrages vom 02. Dez. 2013, in Kraft getreten ab 01. Jan. 2014, folgende abweichende Steuersätze:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer
für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2017.

Für den Ortsteil Süplingen/ Bodendorf gelten die Regelungen im Gebietsänderungsvertrag.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Haldensleben für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2014 in der Fassung vom 28. Nov. 2013 außer Kraft.

Haldensleben, den

Blenkle
Bürgermeisterin